

M E R K B L A T T

PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG KINOFILM, FERNSEHFILM UND SERIE

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das Onlineportal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktagen nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichneten Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Abwicklung der Förderdarlehen im Fall einer Förderempfehlung erfolgt ebenfalls nur über das Onlineportal. Somit sind ab dem 1.1.2019 alle Dokumente für die weitere Förderabwicklung (z.B. Verträge, Anträge auf Fristverlängerungen, Erlösabrechnungen) direkt über das Onlineportal einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziffer 2.4) kann für die Entwicklung von Kino- oder Fernsehfilmen und Serien (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) eine Förderung gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Es ist ratsam, sich vor Antragsstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggfls. offene Fragen zu klären.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Produzent ist der Hersteller des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), der einen entsprechenden Nachweis über seine Gewerbetätigkeit vorweisen kann und im Besitz der umfangreichen Verfilmungsrechte ist. Schüler und Studenten können keinen Antrag auf Projektentwicklungsförderung stellen.

Förderhöchstsumme

Bis zu 70% der Entwicklungskosten, bei Kino- und Fernsehfilmen jedoch höchstens 100.000 Euro je Vorhaben, bei Serien höchstens 150.000 Euro je Vorhaben, können im Rahmen der Projektentwicklungsförderung gewährt werden.

Bayerneffekt

Der Förderungsbetrag soll soweit wie möglich in Bayern verwendet werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt muss mindestens erreicht werden und wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrags.

Kalkulation

- Laut Ziffer 1.3.5 der Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung darf ein Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Demnach können nur Leistungen und Aufwendungen anerkannt werden, die nach Antragsstellung erbracht wurden (Ausnahme: Verfilmungsrechte und Stoffentwicklung s.u.).

Folgende Kosten sind im Rahmen der Projektentwicklung anerkennungsfähig:

- Erwerb von Verfilmungsrechten von bereits bestehenden literarischen Werken
 - Autorenhonorar für die Erstellung des Drehbuchs
 - Honorare für die dramaturgische Bearbeitung des Drehbuchs
 - Honorare für die Erstellung multimedialer und innovativer digitaler Konzepte sowie Storywelten
 - Gagen und Honorare für Produktions-, Regie- und Ausstattungsstab im Zusammenhang mit Locationsuche, Kalkulationserstellung, Probeaufnahmen
 - Gagen und Honorare im Zusammenhang mit dem Casting
 - Gagen und Honorare im Zusammenhang mit der Entwicklung von Charakteren (trifft nur für Animationsfilme zu)
 - Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung (Locationsuche, Probeaufnahmen, Casting, Messepräsentation, Finanzierung)
 - Marketingkosten (Erstellung von Broschüren, Informationsmaterial, Präsentationstrailern, Werbekosten)
 - Allgemeine Kosten (projektbezogen angemietete Büroräume, Telefon usw.)
 - Rechtsberatungskosten
 - Handlungskosten bis zu 7,5% der Entwicklungskosten
- Der Antragsteller muss bei der Antragstellung auf Projektentwicklungsförderung den Nachweis führen, dass er im Besitz der Verfilmungsrechte für das beantragte Projekt ist. Darüber hinaus ist dem Antrag auf Projektentwicklungsförderung ein Drehbuch bzw. bei Dokumentarfilmen eine verfilmbare Drehvorlage und bei Serien ein Serienkonzept, ein Drehbuch für die erste Episode sowie Outlines für die weiteren Episoden beizufügen. Aus diesem Grund sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Verfilmungsrechte und der Stoffentwicklung bereits vor Antragsstellung angefallen sind, Teil der Entwicklungskosten und anerkennungsfähig. Ist geplant, diese Kosten in die Schlussabrechnung der Projektentwicklungsförderung

mit einzubeziehen, müssen sie in die Kalkulation aufgenommen und separat ausgewiesen werden.

- Bei der Autorengage für das Drehbuch ist eine Staffelung vorzusehen, da in der Regel nicht die gesamten Drehbuchkosten im Rahmen der Projektentwicklung anerkannt werden können. Üblicherweise ist das gesamte Drehbuchhonorar Bestandteil der Herstellungskosten des Projekts und zur Gänze erst bei Drehbeginn fällig. Eine Anerkennung des vollen Drehbuchhonorars während der Projektentwicklung ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich. Sinngemäß gilt dies auch für den Erwerb von Rechten an bereits bestehenden literarischen Werken (Buchverfilmungsrechte, Verlagsrechte). Im Rahmen der Projektentwicklung können in der Regel nur Optionszahlungen bzw. erste Ratenzahlungen anerkannt werden.
- Bei Fernsehvorhaben wird jede Form von Produzentenhonorar und Gewinn nicht anerkannt.
- Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die auch ein Mittelfluss nachzuweisen ist. Ausnahme: anerkannte rückgestellte Eigenleistungen des Antragsstellers und anerkannte Rückstellungen Dritter. Es ist ein Produktionskonto zu führen.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Entwicklungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenmittel, Eigenleistungen und rückgestellte Leistungen

Der Antragsteller hat einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln zu erbringen. Eigene Leistungen des Antragstellers (z.B. Drehbuchgage, dramaturgische Mitarbeit am Drehbuch, Kalkulationserstellung) müssen in der Kalkulation kenntlich gemacht werden und dürfen nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden. Eigene Leistungen des Antragstellers können bis zu einer Höhe von maximal 15% der gesamten Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden. Im Rahmen der Projektentwicklung anerkennungsfähige Leistungen Dritter (z.B. Autorengage) können bis maximal 15% der gesamten Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden. Eine Kumulierung von rückgestellten eigenen Leistungen des Antragsstellers und rückgestellten Leistungen von Dritten über 25% des Gesamtbudgets hinaus ist nicht möglich.

Fristen

Wird der Fördervertrag nicht spätestens sechs Monate nach Förderempfehlung rechtsverbindlich abgeschlossen, erlischt die Förderempfehlung. Zwölf Monate nach Vertragsunterzeichnung ist der Geschäftsführung ein Schlussbericht über die Projektentwicklungsmaßnahme vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Frist verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Rückführung des Förderdarlehens

Das gewährte Darlehen ist bei Drehbeginn oder Veräußerung von Rechten an dem geförderten Stoff zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre

nach Auszahlung der letzten Rate. Wird für das Vorhaben Produktionsförderung vom FFF Bayern gewährt, wird das Darlehen hierauf angerechnet.

Zuständige Förderreferenten

Projektentwicklungsförderung Kinofilm
Adina Mungenast
E-Mail: adina.mungenast@fff-bayern.de
Tel.: 089/544602-18

Projektentwicklungsförderung Fernsehfilm und Serien
Gabriele Pfennigsdorf
E-Mail: gabriele.pfennigsdorf@fff-bayern.de
Tel.: 089/544602-11

ANLAGEN

PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG KINOFILM, FERNSEHFILM UND SERIE

Sämtliche den **Antrag auf Projektentwicklungsförderung** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen.

Anlagen für Anträge für **fiktionale Kino- und Fernsehfilme** (auch Mehrteiler und Reihen):

- Drehbuch inkl. vorangestellter Auflistung der Hauptfiguren

Anlagen für Anträge für **dokumentarische Kino- und Fernsehfilme**:

- verfilmbare Drehvorlage (ausführliche Handlungs- und Figurenbeschreibung, Vorstellung des Themas, Beschreibung des visuellen und dramaturgischen Konzepts)

Anlagen für Anträge für **Serien** (mindestens sechs fortlaufende Episoden):

- Serienkonzept
- Drehbuch für die erste Episode
- Outlines für die weiteren Episoden

Für **alle Anträge** zusätzlich folgende Anlagen:

- knappe Zusammenfassung des Inhalts, max. 1 Seite
- Filmografie des Antragstellers
- Realisierungskonzept (aktueller Entwicklungsstand, geplante Maßnahmen innerhalb der Projektentwicklung, zeitlicher Ablaufplan bis zur Produktion, nachweisbarer Cast und Kreativteam mit Filmografie, Angaben zu Partnern, Auswertungspläne)
- ggfls. detailliertes Konzept für innovative digitale Erzählformen
- Nachweis über den Erwerb der Verfilmungsrechte (Verträge)
- Kalkulation der Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die geplanten Eigenmittel
- Nachweis über die geplanten Fremdmittel